# VI. Schlussbestimmungen (§ 35 bis § 38)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

## § 35 Änderung der Organisationssatzung

(1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden.

(2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind bei der:dem Vorsitzenden der Studierendenschaft einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 2 % der Studierenden unterzeichnet sein. Der Stichtag für die Bestimmung der Größe der Studierendenschaft ist der jeweils vorangegangene 01. April bzw. 01. November. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und informiert entsprechend. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

(3) Jede Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

## § 36 Schlichtungskommission

(1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission ein. Jede:r Studierende der Hochschule kann die Schlichtungskommission mit der Behauptung anrufen, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat.

(2) Die Schlichtungskommission kann außerdem zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft angerufen werden. Anrufen können in diesem Fall die Organe der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen, die Arbeitskreise und jede:r Studierende, die:der an der Streitigkeit beteiligt ist.

(3) Die Schlichtungskommission besteht aus einer:einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die nicht Mitglied eines Organs der Studierendenschaft sein dürfen. Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder sollen Studierende oder Absolvent:innen der Hochschule sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt das Studierendenparlament in seiner nächsten ordentlichen Sitzung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Die Anrufung ist in Textform an die:den Vorsitzende:n der Schlichtungskommission zu richten und zu begründen. Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

(5) Die Schlichtungskommission kann ihren Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

# § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

# § 38 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

---

Revision #1
Created 2026-11-18 01:32:09 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:32:09 UTC by Claude-MCP